



Protokollauszug

aus der

33. öffentliche Sitzung des Ausschusses für Klima, Umwelt und Mobilität vom 15.12.2022

öffentlich

**Top 4.2 BE zur Verkehrssicherheit am Sportplatz der SG Bornim gemäß Beschluss
22/SVV/0525**

Die Berichterstattung wurde den Ausschussmitgliedern am 12.12.2022 übermittelt und wird als Anlage der Niederschrift beigefügt.

Nachfragen erfolgen nicht.

Ausschuss für Klima, Umwelt und Mobilität

Sitzung KUM am 15.12.2022
Berichterstattung zum TOP 4.2

BE zu Verkehrssicherung am Sportplatz der SG Bornim erhöhen (DS 22/SVV/0525)

Da sich Tempo-30-Zonen nicht auf Hauptverkehrsstraßen erstrecken dürfen, wurde alternativ die Anordnung einer Streckenbeschilderung mit Tempo-30 geprüft:

Eine Herabsetzung der innerörtlichen Höchstgeschwindigkeit wäre z.B. bei Vorhandensein einer besonderen Gefahrenlage angezeigt.

Um dies zu eruieren, stützt sich die Verkehrsbehörde in Folge auf die qualifizierte Gefahren einschätzung der Polizei, welche auch die Unfallstatistik der letzten 5 Jahre (üblicherweise 3 Jahre) berücksichtigt hat. Zudem wurden Verkehrsbeobachtungen vor und nach den Sommerferien zu den vom SG Bornim angegebenen Trainingszeiten durchgeführt, um die Verkehrssituation sowie das Querungsverhalten (insbesondere von Kindern) zu bewerten.

Im Ergebnis lässt sich feststellen, dass die Querung der Mitschurinstraße – auch wenn mitunter auf Lücken im Verkehr gewartet werden muss, da Landesstraße – sicher erfolgen kann. Die Verkehrsbehörde hat zu keiner Zeit Gefahrenmomente beobachten können, welche eine Herabsetzung der Geschwindigkeit rechtfertigen. Ein Großteil der Vereinsmitglieder/-teilnehmer (Kinder) werden mit dem Kfz gebracht. Vereinzelt wurden Kinder in Begleitung Erwachsener mit dem Fahrrad registriert – auch hier erfolgte die Querung problemlos nach nur kurzer Wartezeit. Einige wenige Kinder bzw. Jugendliche waren allein mit dem Fahrrad unterwegs. Gefahrenmomente, welche sich aus der innerorts üblichen Höchstgeschwindigkeit ergeben könnten, waren keinesfalls erkennbar.

Die Übersichtlichkeit des gesamten Kreuzungsbereiches, als auch die weithin gegebene Erkennbarkeit von sich nähernden KfZ und somit auch die praktikable Einschätzung der Geschwindigkeiten lassen hier in dieser Hinsicht keine Problemlagen entstehen.

Da sich Kinder im Straßenverkehr nicht immer StVO-konform verhalten, erachten es viele Eltern als sinnvoll, den Weg ihrer Kinder im Rahmen solcher Aktivitäten richtigerweise zu begleiten. Kinder sollten sich im öffentlichen Verkehrsraum erst alleine bewegen, sofern diese nach Einschätzung der Eltern die erforderliche Sorgfalt innehaben – dies betrifft eben auch die Querung einer Hauptstraße (unabhängig von der Geschwindigkeit).

Um die tatsächlichen Fahrgeschwindigkeiten im betreffenden Abschnitt zu ermitteln, hat die Verkehrsbehörde auch entsprechende Geschwindigkeitsmessungen durchgeführt.

Die Geschwindigkeitsübertretungen, welche registriert wurden sind allerdings für den Erhebungszeitraum von einer Woche (inkl. Wochenende) bei einer entsprechend hohen Verkehrsbelastung des betreffenden Abschnitts der L 902 nur minimal erhöht und geben daher ebenfalls keinen Anlass für weitergehende Maßnahmen oder gar zur Herabsetzung der Geschwindigkeit.

Auch die Polizei erachtet die Herabsetzung der innerörtlichen Höchstgeschwindigkeit als nicht notwendig bzw. nicht begründet:

Gemäß der polizeilichen Gefahren einschätzung bestehen insbesondere mit Blick auf die Unfallstatistik (ab 01.01.2017 – 31.05.2022) keine besonderen Auffälligkeiten hinsichtlich möglicher Verkehrsgefährdungen. Zu keiner Zeit konnten im betreffenden Zeitraum zudem Verkehrsunfälle unter Beteiligung von Radfahrern und/oder Fußgängern registriert werden.

Im Ergebnis kann die Herabsetzung der innerörtlichen Höchstgeschwindigkeit am betreffenden Standort in Ermangelung einer straßenverkehrsrechtlichen Ermächtigungsgrundlage nicht erfolgen.

Auch der Aspekt, dass Bälle in Höhe des neuen Kunstrasenplatzes über den Zaun auf die Fahrbahn gelangen könnten – kann hier nicht berücksichtigt werden, denn der Betreiber der Anlage hat solche Gefährdungen baulich wirksam zu vermeiden. Die vorhandenen Ballrückhalteeinrichtungen erfüllen hier offensichtlich diesen Zweck.



Thomas Schenke